

**Vertrag zur gemeinsamen Investition in Berliner Start-ups  
(Intermediärsvertrag)**

zwischen

- (1) ..... Berlin  
**(Investor)**
- (2) und der **IBB Capital GmbH**, eingetragen im Handelsregister des AG Charlottenburg unter HRB 218386 B, Bundesallee 210, 10719 Berlin  
**(IBB Capital)**.

**Präambel**

- (A) Das Land Berlin sowie das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium unterstützen Start-up-Unternehmen in der Corona-Krise und stellen hierfür über die Investitionsbank Berlin und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (**KfW**) Mittel zur Finanzierung von Wagniskapital und eigenkapitaleretzenden Finanzierungsformen für Start-ups und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zur Verfügung (**Globaldarlehen**).
- (B) Die Investitionsbank Berlin (**IBB**) hat die IBB Capital als deren alleinige Gesellschafterin gegründet, um die aus dem Globaldarlehen erhaltenen Mittel (KfW-Mittel) zusammen mit eigenen, durch eine Garantie des Landes Berlin rückgedeckten Mitteln aus der IBB-Gruppe (IBB-Mittel) jungen Berliner Unternehmen mit einem innovativen, zukunftsfähigen und wachstumsorientierten Geschäftsmodell zur Überwindung der Corona-Krise zur Verfügung zu stellen (**Coronahilfen für Start-ups**). Die Beteiligungsgrundsätze des IBB-Programms sind diesem Vertrag als „**Anlage (B) – Beteiligungsgrundsätze**“ beigefügt.
- (C) Der Investor ist ein mit Investitionen in Start-up-Unternehmen vertrauter und erfahrener Risikokapitalgeber. Er hält Wagniskapitalbeteiligungen an Berliner Start-up-Unternehmen und beabsichtigt, diese zu erhöhen oder neue Wagniskapitalbeteiligungen einzugehen.
- (D) Der Investor möchte in Start-up-Unternehmen nach Ausbruch der Corona-Krise investieren, um deren Entwicklungs- und Geschäftschancen auch in der Corona-Krise zu wahren und ihnen die Überwindung der Krise zu ermöglichen.
- (E) Die IBB Capital beabsichtigt, Start-up-Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind, und welche keinen Zugriff auf die Säule 1 – Corona-Matching-Fazilität (CMF) der KfW haben, mit den Coronahilfen für Start-ups zu unterstützen und stellt deshalb dem Investor (**Intermediär**) zu diesem Zwecke Co-Finanzierungen für Investitionen in Berliner Start-up-Unternehmen nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Begriffsbestimmungen .....	3
2. Coronahilfen der IBB Capital für Berliner Start-up-Unternehmen.....	6
3. Abschluss von Wagniskapitalbeteiligungen und IBB Capital-Unterbeteiligungen .....	9
4. Anforderungen an die Wagniskapitalbeteiligung .....	9
5. Inanspruchnahme von IBB-Coronahilfen .....	11
6. Corona-Krisen-Prüfung der Start-up-Unternehmen.....	12
7. IBB Capital-Unterbeteiligungen.....	12
8. Garantien des Investors .....	19
9. Compliance .....	20
10. Prüfungen und Auskünfte .....	21
11. Informationsweitergabe/Datenschutz .....	21
12. Haftungsbegrenzung Investor und Freistellung IBB Capital .....	21
13. Sicherungsrechte .....	22
14. Kosten und Gebühren.....	22
15. Laufzeit des Vertrages .....	23
16. Abtretungen/Übertragungen .....	23
17. Erklärungen und Mitteilungen .....	23
18. Allgemeine Bestimmungen .....	23

## 1. Begriffsbestimmungen

Für diesen Vertrag gelten die nachfolgenden Definitionen:

<p><b>Ausgeschlossene Finanzierungszwecke</b></p>	<p>sind die in Ziffer 2.4 als solche benannten Zwecke.</p>
<p><b>Beihilfen</b></p>	<p>meint Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV.</p>
<p><b>Beteiligungsdocumentation (zur Wagniskapitalbeteiligung)</b></p>	<p>ist in Bezug auf jede Wagniskapitalbeteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der vollständige Vertrag über die Wagniskapitalbeteiligung und</li> <li>- jeweils in der aktuellen Fassung: Satzung/Gesellschaftsvertrag des jeweiligen Start-up-Unternehmens, Handelsregisterauszug, Verzeichnis der Gesellschafter (Gesellschafterliste, Aktienregister), alle in Ansehung des Start-up-Unternehmens getroffenen Gesellschaftervereinbarungen einschließlich aller Nebenabreden und alle gefassten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen Beschlüsse der Gesellschafter des Start-up-Unternehmens über Änderungen der Satzung, Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen und den Abschluss von Unternehmensverträgen (insgesamt jeweils, soweit in Bezug auf die Rechtsform des Start-up-Unternehmens einschlägig).</li> </ul>
<p><b>Beteiligungserlöse</b></p>	<p>sind jeweils vor Steuern und Kosten (1) alle unmittelbaren und mittelbaren Geldzahlungen oder Leistungen liquider Wertpapiere, die aus der Wagniskapitalbeteiligung (oder Teilen hiervon) vereinnahmt werden (einschließlich an der Quelle zurückbehaltener Steuern), insbesondere Gewinnausschüttungen, Zinsen, Abfindungen, Einlagenrückgewährzahlungen, Tilgungen und Veräußerungserlöse, ferner (2) marktüblich hohe und einem Drittvergleich nicht standhaltende (a) Verzichte, Schuldübernahmen, Freistellungen, Garantien und ähnliche Vorteile zugunsten des Investors oder einer ihm nahestehenden Person sowie (b) Vergütungen für Dienste oder Sachleistungen des Investors oder einer ihm nahestehenden Person sowie (3) die im Fall der Veräußerung oder Liquidation der Wagniskapitalbeteiligung erzielten Erlöse, unter Berücksichtigung etwaiger Wertsteigerungen oder -minderungen der Wagniskapitalbeteiligung.</p>

<b>Beteiligungsfähige Start-up-Unternehmen</b>	sind Start-up-Unternehmen, die die in Ziffer 2.3 dieses Vertrages niedergelegten Kriterien erfüllen.
<b>Beteiligungsgrundsätze</b>	sind die als Anlage (B) beigefügten Beteiligungsgrundsätze der IBB für die Gewährung der Corona-Hilfen für Berliner Start-ups.
<b>Börsennotiert</b>	sind Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist (der Freiverkehr (§ 48 BörsG) ist damit nicht erfasst).
<b>Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020</b>	meint die jeweils gültige Version der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, wie sie unter der Website <a href="http://www.foerderdatenbank.de">www.foerderdatenbank.de</a> oder sonst von dem zuständigen Bundesministerium jeweils veröffentlicht wird oder eine zukünftig entsprechende, die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ggf. ersetzende Regelung.
<b>Change of Control-Ereignis</b>	ist in Bezug auf ein Unternehmen jedes Ereignis, aufgrund dessen das Unternehmen von einem oder mehreren Unternehmen kontrolliert wird, die es vor dem Ereignis nicht kontrolliert haben.
<b>Corona-Krise</b>	meint die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.
<b>COVID-19-Pandemie</b>	meint die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus.
<b>COVInsAG</b>	Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz.
<b>Exit</b>	meint jede Transaktion, die einer Mehrheit der Gesellschafter oder der Mehrheit der an ihm beteiligten Finanzinvestoren ermöglichen soll, ihre Beteiligung am Start-up-Unternehmen zu beenden (Mehrheit in diesem Sinne ist die Mehrheit der Anteile).
<b>Finanzierungsrunde</b>	ist jede nach ihrem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang einheitliche Maßnahme zur Aufnahme von Eigen- und/oder Mezzaninekapital durch ein Start-up-Unternehmen.
<b>Finanzinvestoren (in Start-up-Unternehmen)</b>	sind alle am Start-up-Unternehmen beteiligten Anteilshaber oder Inhaber von Wagniskapitalbeteiligungen und ihnen nahestehende Personen, die nicht Gründungsgesellschafter oder aktive Geschäftsleiter oder Mitarbeiter sind.

# IBB Capital GmbH

Ein Unternehmen der IBB

<b>IBB Capital-Unterbeteiligungen</b>	sind die nach Maßgabe dieses Vertrages begründeten Unterbeteiligungen der IBB Capital an Wagniskapitalbeteiligungen.
<b>IBB-Coronahilfe</b>	ist eine Beteiligung der IBB Capital an einer Wagniskapitalbeteiligung des Investors nach Maßgabe dieses Vertrages.
<b>Kontrolle (eines Unternehmens)</b>	ist die Möglichkeit - allein oder gemeinsam mit anderen Unternehmen - unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben.
<b>Mittelpunkt des hauptsächlichen Interesses (eines Unternehmens)</b>	meint den Mittelpunkt – <i>centre of main interest</i> - im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/848 vom 20. Mai 2015, in der jeweils geltenden Fassung .
<b>Nahestehende Personen</b>	sind nahestehende Unternehmen oder Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1; L 29 vom 2.2.2010, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung übernommen wurden.
<b>Start-up-Unternehmen</b>	sind die als solche in Ziffer 2.2 bezeichneten Unternehmen.
<b>Unternehmen in Schwierigkeiten</b>	meint Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
<b>Verbundene Unternehmen</b>	sind Unternehmen, die im Sinne der §§ 15 ff. AktG miteinander verbunden sind (unabhängig von Nationalität oder Rechtsform) und Unternehmen, die nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 VO (EU) 1407/2013 als „ein einziges Unternehmen“ gelten.
<b>Wagniskapitalbeteiligung</b>	ist eine marktübliche Eigenkapital- oder eigenkapitalersetzende Beteiligung (oder eine Kombination solcher Beteiligungen) des Investors an einem Start-up-Unternehmen, wozu insbesondere zählen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Gesellschaftsanteile an Kapital- oder Personengesellschaften (mit oder ohne Agio oder freiwillige Einzahlungsverpflichtung in die Kapitalrücklagen);</li><li>• stille Beteiligungen (mit Nachrang/Verlustbeteiligung und/oder Wandlungsrechten),</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wandeldarlehen, Wandelanleihen oder Wandelschuldverschreibungen mit Wahlrecht des Inhabers oder des Unternehmens zum Umtausch und</li><li>• sonstige von der IBB Capital als Eigenkapital- oder eigenkapitalersetzend akzeptierte Beteiligungsinstrumente,</li></ul> <p>jedoch grundsätzlich keine Darlehen oder partiarischen Darlehen, auch wenn sie nachrangig gewährt werden.</p>
--	---

## 2. Coronahilfen der IBB Capital für Berliner Start-up-Unternehmen

- 2.1. Die IBB Capital beteiligt sich nach Maßgabe der Beteiligungsgrundsätze und der Bestimmungen dieses Vertrages an Wagniskapitalbeteiligungen an beteiligungsfähigen Berliner Start-up-Unternehmen (**IBB-Coronahilfe**). IBB-Coronahilfen dienen ausschließlich der Förderung Berliner Start-up-Unternehmen zur Überwindung der Corona-Krise. Sie können in diesem Rahmen zur Finanzierung der Investitionen, der laufenden Kosten oder für Betriebsmittel der Berliner Start-up-Unternehmen eingesetzt werden.
- 2.2. Ein **Start-up-Unternehmen** im Sinne dieses Vertrags ist ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen – KMU – (nach Maßgabe von Anhang 1 der VO (EU) 651/2014) mit einem (Gruppen-) Jahresumsatz von maximal 50 Mio. Euro oder einer (Gruppen-) Jahresbilanzsumme von maximal 43. Mio. Euro,
  - 2.2.1 das am oder nach dem 1. Januar 2013 gegründet worden ist und
  - 2.2.2 ausschließlich oder im Wesentlichen ausschließlich ein innovatives Geschäftsmodell verfolgt. Innovative Geschäftsmodelle sind Geschäftsmodelle, die darauf basieren, dass das Unternehmen Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Prozesse entwickelt, die neuartig oder verglichen mit dem Stand der Technik oder den marktgängigen Produkten, Dienstleistungen, Verfahren oder Prozessen in der jeweiligen Branche wesentlich verbessert sind. Als innovatives Geschäftsmodell gilt
    - a. jedes Geschäftsmodell, das zu den nach Maßgabe des Förderprogramms des Bundes: „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ beteiligungsfähigen Branchen zählt, es sei denn, das Unternehmen verfolgt überwiegend keine neuartigen, oder wesentlich verbesserte, sondern marktgängige Geschäftsmodelle im Rahmen dieser Branchen, und
    - b. jedes Geschäftsmodell, für dessen Entwicklung – Forschungs- oder Innovationsprojekt – das Start-up Unternehmen in den letzten zwei Jahren vor Abgabe des Beteiligungsangebots (Angebotsformular gem. Anlage 5.2.1 – Beteiligungsvoraussetzungen) an die IBB Capital eine Förderung einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung erhalten hat, ohne dass der Förderbescheid zurückgenommen oder die Fördermittel zurückgezahlt wurden, und
    - c. jedes Geschäftsmodell, für dessen Entwicklung das Start-up-Unternehmen in den letzten zwei Jahren vor Abgabe des Finanzierungsangebots (Angebotsformular

gem. Anlage 5.2.1) an die IBB Capital über die Programme des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Bundesrepublik Deutschland über ein „EXIST Gründerstipendium“, über „EXIST Forschungstransfer“ oder über Förderprogramme der Investitionsbank Berlin „Berlin Innovativ“, „Berlin Start“, „Pro FIT“ oder vergleichbare Förderprogramme anderer Bundesländer erhalten hat, ohne dass der Förderbescheid zurückgenommen oder die Fördermittel zurückgezahlt wurden.

Im Übrigen kann ein Start-up-Unternehmen von der IBB Capital als innovativ anerkannt werden, wenn der Investor und das Start-up-Unternehmen nachvollziehbar darlegen, dass das Start-up-Unternehmen bei Eingehung der Wagniskapitalbeteiligung ein neuartiges, oder wesentlich verbessertes, in der betroffenen Wirtschaftsbranche nicht marktgängiges Geschäftsmodell (Produkt, Dienstleistung, Verfahren oder Prozess) im vorgenannten Sinne entwickelt und verfolgt; und

- 2.2.3 auf Gewinnerzielung (im steuerlichen Sinne) ausgerichtet ist, und
  - 2.2.4 ein Geschäftsmodell verfolgt, mit dem nach einer Markteinführung der innovativen Dienstleistungen oder Produkte jährlich exponentielle Steigerungen des Umsatzes mit diesen erzielt werden sollen, und
  - 2.2.5 das mit einem für Wagniskapitalbeteiligungen typischen Chancen-/Risikoverhältnis auf die Erzielung hoher Eigenkapitalrenditen und realistische Exitperspektiven für seine Finanzinvestoren ausgerichtet ist.
- 2.3. **Beteiligungsfähige Start-up-Unternehmen** sind Start-up-Unternehmen, die den Kriterien der Beteiligungsgrundsätze entsprechen und
- 2.3.1 als Kapital- oder Personengesellschaft deutschen Rechts oder in einer vergleichbaren Rechtsform eines anderen EU-Mitgliedstaates wirksam organisiert sind,
  - 2.3.2 ihren Satzungs- und ihren Verwaltungssitz sowie den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen spätestens seit dem 11. März 2020 in der Europäischen Union haben,
  - 2.3.3 nicht börsennotiert sind,
  - 2.3.4 spätestens seit dem 11.03.2020 eine Betriebsstätte in Berlin betreiben, in der, sofern der Hauptsitz nicht in Berlin liegt, die Mehrheit ihrer Vollzeitbeschäftigten (berechnet nach Äquivalenten) beschäftigt ist,
  - 2.3.5 [entfällt]
  - 2.3.6 seit ihrer Gründung von Kreditinstituten und von Finanzinvestoren insgesamt nicht mehr als EUR 15 Mio. an Wagniskapital erhalten haben,
  - 2.3.7 die,
    - a. entweder ein kleines Unternehmen oder ein Kleinunternehmen (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 3 des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) und nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen in Anspruch nehmen<sup>1</sup> oder

---

<sup>1</sup> Im Sinne der Mitteilung C (2020) 4509 der EU-Kommission, Ziffer 22 lit ca) i.V.m. Fn. 17 und 18 hierzu.

- b. am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 waren, und
- 2.3.8 die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind und
- 2.3.9 bei denen kein Anteilsinhaber oder einem Anteilsinhaber nahestehende Person als Intermediär an der Corona-Matching-Fazilität (CMF) der KfW (sog. „Säule 1“) teilnimmt.
- 2.4. IBB-Coronahilfen und damit die Mittel der Wagniskapitalbeteiligung dürfen nicht für die nachfolgend genannten Zwecke (**ausgeschlossene Finanzierungszwecke**) eingegangen oder verwendet werden:
  - 2.4.1 Unrechtmäßige geschäftliche Aktivitäten, insbesondere Aktivitäten zur Begründung, Durchführung, Teilnahme oder Unterstützung strafbarer Handlungen,
  - 2.4.2 Tätigkeiten im Sinne von Art. 19 VO (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Hinweis: Im Falle von IBB-Coronahilfen für Bereiche der medizinischen Forschung oder der Forschung zu genetisch modifizierten Organismen erhält die IBB Capital weitere spezifische Informationen, um die Einhaltung der rechtlichen, regulatorischen und ethischen Anforderungen bewerten zu können,
  - 2.4.3 Produktion und Handel mit Tabak, destillierten alkoholischen Getränken und ähnlichen Produkten,
  - 2.4.4 Herstellung und Handel mit Waffen oder Munition jeder Art sowie die Finanzierung hiervon, sofern dies nicht zur ausdrücklichen Politik der Europäischen Union gehört,
  - 2.4.5 Betrieb eines Casinos oder einer vergleichbaren Einrichtung,
  - 2.4.6 Forschung, Entwicklung oder Anwendung von Einrichtungen, welche auf die Unterstützung von Internetglücksspielen, Onlinecasinos oder Pornografie abzielen oder es ermöglichen sollen, illegal in elektronische Netzwerke einzudringen oder illegal elektronische Daten herunterzuladen,
  - 2.4.7 Entnahmen oder Ausschüttungen an Anteilsinhaber oder diesen nahestehende Personen,
  - 2.4.8 Umschuldung bestehender Darlehen sowie von bereits abgeschlossenen oder durchfinanzierten Vorhaben, und
  - 2.4.9 Finanzierung von Vorhaben, die gegen die Ausschlussliste und/oder die Sektorleitlinien der KfW in ihrer jeweils aktuellen Fassung verstoßen, abzurufen unter <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>.
- 2.5. IBB-Coronahilfen werden je beteiligungsfähigem Start-up-Unternehmen in Höhe von **bis zu 80%** des Kapitals der Wagniskapitalbeteiligung gewährt, jedoch maximal bis zur Höhe des beihilferechtlich zulässigen Höchstbetrags für Beihilfen an das jeweilige Start-up-Unternehmen. Der zulässige Höchstbetrag beträgt



- 2.5.1 **derzeit<sup>2</sup> € 800.000,00** je Start-up-Unternehmen(-sgruppe) einschließlich der mit dem Start-up-Unternehmen zu einem Unternehmen im Sinne der De-Minimis VO (Artikel 2 Absatz 2 VO (EU) 1407/2013) zusammengefassten Unternehmen und der mit ihm im Sinne der AGVO (Anhang I Artikel 3 Absatz 2 und 3 VO (EU) 651/2014) verbundenen oder verpartnerten Unternehmen,
- 2.5.2 und ist aber in keinem Fall höher als der nach den geltenden europäischen Beihilfavorschriften, insbesondere der De-Minimis VO (EU) 1407/2013 unter Einbezug des Temporary Framework 2020 der EU-Kommission in seiner jeweils gültigen Fassung (derzeit Mitteilungen C(2020) 1863, 2215 und 4509 sowie C(2021) 564), der jeweils aktuell gültigen Spruchpraxis und der jeweils gültigen Version der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sowie nach Maßgabe des Globaldarlehens zulässige Beihilfenhöchstbetrag, der nach deren Maßgabe auch gegebenenfalls in Teilbeträgen auf Jahrestanchen verteilt wird.

### 3. Abschluss von Wagniskapitalbeteiligungen und IBB Capital-Unterbeteiligungen

- 3.1. Die IBB Capital beteiligt sich als Unterbeteiligte an Wagniskapitalbeteiligungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages. Die Unterbeteiligungen sollen wirtschaftliches Eigentum der IBB Capital an der Wagniskapitalbeteiligung im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO begründen.
- 3.2. Angebote zum Abschluss von IBB Capital-Unterbeteiligungen können mit dem als „**Anlage 5.2.1 – Beteiligungsvoraussetzungen**“ beigefügten **Angebotsformular** zunächst bis zum **30. April 2021 (Einreichdatum)** eingereicht werden. Nach erfolgter Zusage durch die IBB Capital können die öffentlichen Mittel aus dem Programm mit dem als **Anlage 3.2** beigefügten **Abrufformular** abgerufen werden.
- 3.3. [entfällt]
- 3.4. [entfällt]
- 3.5. Die IBB Capital ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, IBB-Coronahilfen und IBB Capital-Unterbeteiligungen auf Angebote des Investors zu gewähren, die nach dem Einreichdatum eingehen.
- 3.6. Der Investor ist nicht verpflichtet, die IBB Capital wegen einer Nichtabnahme von IBB Capital-Unterbeteiligungen zu entschädigen. Schadenersatzansprüche des Investors oder des Start-up-Unternehmens wegen einer unterlassenen Gewährung einer IBB Capital-Unterbeteiligung sind ausgeschlossen.

### 4. Anforderungen an die Wagniskapitalbeteiligung

- 4.1. IBB Capital-Unterbeteiligungen werden nur an beteiligungsfähigen Wagniskapitalbeteiligungen eingeräumt. Beteiligungsfähig sind Wagniskapitalbeteiligungen, die den Kriterien der Beteiligungsgrundsätze und den Kriterien dieses Vertrages entsprechen.

---

<sup>2</sup> Dies entspricht der derzeit gültigen nationalen Umsetzung (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) des Temporary Frameworks der EU-Kommission und der aktuell gültigen Fassung des Globaldarlehensvertrags und der Landesgarantie. Sofern die genannten Regelwerke angepasst werden, kann eine Anpassung des unter diesem Vertrag zulässigen Höchstbetrags erfolgen.

- 4.2. Die Wagniskapitalbeteiligungen müssen nach Abschluss dieses Vertrages und **bis zum 15. Juni 2021** begründet werden und das Wagniskapital muss **mindestens € 50.000,00** betragen. Wagniskapitalbeteiligungen, die am oder nach dem 08. Februar 2021 begründet und der IBB-Capital angezeigt wurden, sind ebenfalls beteiligungsfähig. Die Wagniskapitalbeteiligungen dürfen weder unmittelbare noch mittelbare Nachschusspflichten enthalten und sie dürfen keine Haftung für die Schulden des Start-up-Unternehmens begründen. Die Wagniskapitalbeteiligung muss an einem Exit teilnehmen können.
- 4.3. Die Wagniskapitalbeteiligungsbedingungen müssen vorsehen, dass die gesamte Einlage in einer zur Überwindung der Corona-Krise geeigneten Weise und die letzte an das Start-up-Unternehmen zu leistende Rate spätestens am 31. März 2022 zu leisten ist. Beinhaltet die Wagniskapitalbeteiligung ein Wandlungsrecht, das zum Nominalbetrag neuer Anteile ausgeübt werden kann, ist ein angemessener Betrag für die Ausübung des Wandlungsrechts bis zum 30. Juni 2023 im Rahmen der Höchstgrenze der IBB-Coronahilfe zu reservieren. Der Investor hat die Reservierung unter Dokumentation über den erwarteten Betrag bei der IBB Capital bereits im Rahmen des Beteiligungsangebots (Angebotsformular gem. Anlage 5.2.1 – Beteiligungsvoraussetzungen) anzumelden.
- 4.4. Im Zusammenhang mit der Eingehung, der Verwaltung und der Veräußerung der Wagniskapitalbeteiligung und damit zusammenhängenden Verträgen hat der Investor auf die Refinanzierung aus Mitteln der KfW und der IBB und deren Höhe hinzuweisen.
- 4.5. Nimmt das Start-up-Unternehmen erstmals eine Wagniskapitalbeteiligung auf, darf vor der Aufnahme der Wagniskapitalbeteiligung und der Finanzierungsrunde, in die sie integriert wird, der Anteil der Altgesellschafter nicht unter 50%+1 Anteil an dem Kapital und den Stimmen des Start-up-Unternehmens liegen, sofern die IBB Capital nicht vorher zustimmt.
- 4.6. Für die marktüblichen Typen von Wagniskapitalbeteiligungen gelten folgende Anforderungen:
  - 4.6.1 Die feste Verzinsung von Wandeldarlehen oder –anleihen darf 10% p.a. nicht überschreiten. Die Waneloption darf einen Bewertungsdiscount von höchstens 30% vorsehen. Bei Vereinbarung einer Bewertungsobergrenze für die Wandlung darf diese Obergrenze nicht unterhalb der Bewertung der letzten signifikanten Finanzierungsrunde des Start-up-Unternehmens vor Abschluss des Wandeldarlehens liegen. Ein Rangrücktritt muss vereinbart werden und das Start-up-Unternehmen darf nicht zur Leistung von Sicherheiten verpflichtet werden. Die initiale Laufzeit des Wandeldarlehens beträgt i.d.R. maximal 5 Jahre.
  - 4.6.2 Stille Beteiligungen mit Waneloption beinhalten eine Festvergütung und eine gewinnabhängige Vergütung. Die Vergütung darf insgesamt 10% p.a. des Beteiligungsbetrages nicht überschreiten. Für die Waneloption, die Bewertung, den Rangrücktritt, die Sicherheiten und initiale Laufzeit gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Wandeldarlehen.
  - 4.6.3 Beteiligungen unter Gewährung neuer Gesellschaftsanteile setzen voraus, dass im Rahmen der gleichen Finanzierungsrunde neben den IBB-Coronahilfen mindestens 30% private Mittel zu gleichen Konditionen investiert werden. Zu diesen privaten Mitteln gehören (a) der Eigenkapitalanteil des Investors nach Maßgabe dieses Vertrages und (b) alle sonstigen durch den Investor oder weitere private Investoren investierten Mittel. Bei Vereinbarung eines marktüblichen Erlösvorzuges der neuen Gesellschaftsanteile

darf dieser Vorzug maximal mit einem Zins von 10 % p.a. oder einem Eigenkapitalmultiple von 1,5 verbunden werden.

Auf gemischte Wagniskapitalbeteiligungen sind die vorstehenden Maßgaben entsprechend anzuwenden.

- 4.7. Das Start-up-Unternehmen soll eine marktübliche laufende Betreuung seiner geschäftlichen Angelegenheiten durch einen oder mehrere seiner Finanzinvestoren erhalten und diese Betreuung soll in einer Krise des Start-up-Unternehmens besonders intensiv erfolgen.

## 5. Inanspruchnahme von IBB-Coronahilfen

- 5.1. Der Investor ist berechtigt, IBB Capital-Unterbeteiligungen zur Auszahlung von IBB-Coronahilfen für beteiligungsfähige Start-up-Unternehmen durch Einreichung eines Abrufschreibens gemäß **Anlage 3.2** in Anspruch zu nehmen („**Abruf**“), soweit das Angebot des Investors auf Abschluss einer IBB Capital-Unterbeteiligung gemäß „Anlage 5.2.1 – Beteiligungsvoraussetzungen“ (Angebotsformular) von der IBB Capital angenommen wurde und die Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 5.2 im Zeitpunkt des Abrufs und der Auszahlung erfüllt sind

- 5.2. Die Inanspruchnahme und Auszahlung jeder IBB Capital-Unterbeteiligung in Bezug auf jede beteiligungsfähige Wagniskapitalbeteiligung und jedes beteiligungsfähige Start-up-Unternehmen setzt voraus (Auszahlungsvoraussetzungen):

- 5.2.1 Die in „**Anlage 5.2.1 – Beteiligungsvoraussetzungen**“ (**Angebotsformular**) genannten Voraussetzungen für die IBB Capital-Unterbeteiligung, insbesondere die Beteiligungsdokumentation zur Wagniskapitalbeteiligung, liegen vor und sind nach Inhalt und Form zur Zufriedenheit der IBB Capital nachgewiesen,<sup>3</sup> insbesondere hat der Investor den vollen Einlagebetrag (100%) auf die Wagniskapitalbeteiligung an das Start-up-Unternehmen geleistet oder es ist zur Zufriedenheit der IBB Capital sichergestellt, dass der Kapitalanteil des Investors nicht erst nach dem Kapitalanteil der IBB Capital an das Start-Up-Unternehmen ausgezahlt wird, und
- 5.2.2 das betreffende Start-up-Unternehmen hat eine Verpflichtungserklärung gegenüber der IBB Capital nach Maßgabe des als **Anlage 5.2.2** beigefügten Musters zur Zufriedenheit der IBB Capital abgegeben,
- 5.2.3 es liegt keine Vertragsverletzung und kein Garantieverstoß (Ziffer 8) vor und diese treten auch mit Auszahlung nicht ein,
- 5.2.4 dieser Vertrag ist nicht durch Kündigung oder in sonstiger Weise aufgelöst und es liegt kein Grund vor, der die IBB Capital zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, und
- 5.2.5 die erforderlichen Erklärungen zu den Sicherheitsrechten gem. Ziffer 13 dieses Vertrags sind der IBB Capital gegenüber abgegeben.

Zahlt die IBB Capital auf den Abruf des Investors hin eine IBB-Coronahilfe aus, ohne dass alle Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, bleibt der Investor zur Beibringung und Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen verpflichtet.

---

<sup>3</sup> Notwendige Angaben dazu sind spätestens im Abrufformular zu machen und Nachweise beizufügen.

- 5.3. Auszahlung: Die IBB Capital zahlt nach Maßgabe des Abrufs spätestens am fünften (5.) Bankarbeitstag nach Abschluss der Prüfung den Betrag der jeweiligen Tranche der IBB-Coronahilfe an den Investor als Einlage auf die IBB Capital-Unterbeteiligung aus. Sofern und soweit die IBB Capital im Einzelfall auf die Voraussetzung der vollen Voreinzahlung gemäß Ziffer 5.2.1 verzichtet hat, kann die IBB Capital die IBB-Coronahilfe auch direkt an das geförderte Start-up zahlen und damit gleichzeitig die Einlage als Unterbeteiligte leisten. Der Investor hat in jedem Fall seinen Eigenanteil vorzuleisten.
- 5.4. Sollen die IBB-Coronahilfen mit anderen Beihilfen kombiniert werden, werden der Investor und das Start-up-Unternehmen die IBB Capital rechtzeitig informieren, damit diese die beihilferechtliche Zulässigkeit und die Zulässigkeit der Kombination unter den Bedingungen des Globaldarlehens prüfen kann.

## 6. Corona-Krisen-Prüfung der Start-up-Unternehmen

- 6.1. Bevor er eine IBB-Coronahilfe für ein Start-up-Unternehmen jeweils in Anspruch nimmt, hat sich der Investor mit kaufmännischer Sorgfalt davon zu überzeugen, dass das Start-up-Unternehmen ein beteiligungsfähiges Start-up-Unternehmen ist und das Start-up-Unternehmen voraussichtlich in der Lage ist, jedenfalls mit Hilfe der neuen Wagniskapitalbeteiligung die durch die Corona-Krise bedingten Schwierigkeiten zu überwinden, so dass nach Überwindung der Corona-Krise eine positive Fortbestehensprognose für das Start-up-Unternehmen besteht. Die Prüfung ist zu dokumentieren und vor dem Abruf der jeweiligen IBB-Coronahilfe vorzulegen.
- 6.2. Der Investor darf seiner Prüfung die Richtigkeit von Auskünften der IBB Capital zugrunde legen. Ebenso darf er auf die Richtigkeit der Informationen vertrauen, die ihm das Start-up-Unternehmen zur Verfügung stellt, soweit er deren Unrichtigkeit weder kennt noch ohne weiteres erkennen kann. Der IBB Capital ist bewusst, dass die Prognose zum Fortbestehen eines Start-up-Unternehmens nach der Corona-Krise naturgemäß in vielen Fällen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist.

## 7. IBB Capital-Unterbeteiligungen

- 7.1. IBB Capital-Unterbeteiligungen werden jeweils an einer einzelnen Wagniskapitalbeteiligung, für die sie abgerufen werden, als eine Innengesellschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründet, indem der Investor der IBB Capital einen Abruf einer IBB-Coronahilfe nach Maßgabe von Ziffer 3.2 einreicht und die Beteiligungsdokumentation sowie der Nachweis aller Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 5.2 vorliegen und die IBB Capital daraufhin die abgerufene IBB-Coronahilfe auszahlt oder (bereits vor der Auszahlung) in sonstiger Weise den Abruf des Investors annimmt. Mängel der Beteiligungsdokumentation oder in Bezug auf die Auszahlungsvoraussetzungen berühren die Wirksamkeit der Unterbeteiligung nicht.

Für die derart an jeder Wagniskapitalbeteiligung einzeln begründeten Unterbeteiligungen gelten jeweils die nachfolgenden Bestimmungen:

- 7.2. **Grundsatz.** Auf die IBB Capital-Unterbeteiligung finden die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB Anwendung, soweit dieser Vertrag keine vom Gesetz abweichenden Regelungen enthält. Gesellschafter der Unterbeteiligung sind der Investor und die IBB Capital. Unmittelbare

Rechtsbeziehungen zwischen der IBB Capital und dem Start-up-Unternehmen werden nicht begründet.

- 7.3. **Einlagen.** Die IBB Capital leistet die IBB-Coronahilfe als Einlage auf die IBB Capital-Unterbeteiligung. Die Einlage entspricht mehr als 50% und maximal 80% des Wagnisbeteiligungskapitals. Der Investor hat die auf die Wagniskapitalbeteiligung an das Start-up-Unternehmen zu leistenden Mittel jeweils bei Fälligkeit vollständig (also zu 100% der jeweils auf die Wagniskapitalbeteiligung fälligen Einlage) und pünktlich (nach den Bedingungen der Wagniskapitalbeteiligung) einzuzahlen (Voreinzahlung des Investors in Höhe des IBB-Coronahilfe-Anteils). Alternativ kann die IBB Capital einem anderen Verfahren zur Einzahlung von Einlagen und der Leistung an das Start-up-Unternehmen zustimmen, bei dem sichergestellt wird, dass der Einlageanteil des Investors nicht nach der Einlage der IBB-Capital an das Start-up-Unternehmen ausgezahlt wird. Die IBB Capital kann weitere Ausnahmen vom Grundsatz der Voreinzahlung des geförderten Einlageanteils zulassen und mit dem Investor eine Einlagenleistung als Unterbeteiligte in Form einer Direktzahlung der IBB-Coronahilfen an das Start-up-Unternehmen vereinbaren.
- 7.4. **Beteiligungsverhältnisse.** Die IBB Capital und der Investor sind an jeder Wagniskapitalbeteiligung, ihren stillen Reserven und den Beteiligungserlösen sowie allen Gewinnen und Verlusten aus der Wagniskapitalbeteiligung entsprechend dem Verhältnis der darauf gewährten IBB-Coronahilfe zum Eigenanteil des Investors beteiligt.
- 7.5. **Beteiligungsverwaltung.** Der Investor verwaltet die Wagniskapitalbeteiligungen mit kaufmännischer Sorgfalt im ordentlichen Geschäftsgang einer Beteiligungsverwaltung und nimmt die Rechte der Innengesellschafter im Außenverhältnis wahr. Er ist für die Ausübung von Rechten und Wahrung der Verpflichtungen aus der Wagniskapitalbeteiligung im Außenverhältnis verantwortlich. Der Investor hat die wesentlichen Bedingungen der IBB Capital-Unterbeteiligung dem Start-up-Unternehmen und dessen weiteren Anteilsinhabern offenzulegen.
- 7.6. **Vergütung für die Beteiligungsverwaltung/Auslagenersatz.** Eine Vergütung steht dem Investor für die Beteiligungsverwaltung nicht zu und er kann auch keinen Auslagenersatz beanspruchen.
- 7.7. **Beteiligungserlöse.** Alle auf die Wagniskapitalbeteiligung vereinnahmten Beteiligungserlöse sind am oder um den Tag, an dem sie anfallen, *pari passu*, soweit erforderlich unter Abzug und Abführung von an der Quelle hierfür abzuführender Steuern, auszuschütten. Einem Zufluss eines Beteiligungserlöses bei dem Investor steht ein Zufluss bei einer ihm nahestehenden Person gleich.
- 7.8. **Beteiligungskonto/Kontoführung.** Der Investor hat für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Rahmen des Programms zumindest ein von seinem übrigen Vermögen separiertes Bankkonto (Girokonto) bei einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut einzurichten. Er hat sich sicherzustellen, dass die jeweils einzelne Start-up-Unternehmen betreffenden Zahlungsströme klar voneinander getrennt sind (bspw. über separate Konten pro Start-up-Unternehmen oder klar formulierte Verwendungszwecke). Der Investor hat zusätzlich das Konto/die Konten an die IBB Capital zu verpfänden (s. Ziff. 13.1.3) und dafür Sorge zu tragen, dass die IBB Capital Zweitschriften aller Kontoauszüge und Saldenbestätigungen sowie auf ihr Verlangen für die Dauer der IBB Capital-Unterbeteiligung

Kontovollmacht (im elektronischen Zahlungsverkehr) erhält. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen IBB Capital und dem Investor in Ansehung der IBB Capital-Unterbeteiligung erfolgt ausschließlich über dieses jeweilige Konto. Der Investor stellt sicher, dass sämtliche Beteiligungserlöse auf dieses Konto eingezahlt und hiernach unverzüglich der ihrer Beteiligungsquote entsprechende Anteil an die IBB Capital abgeführt wird. Der Investor hat dieses Konto getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten und insbesondere gegenüber jedem geförderten Start-up-Unternehmen und allen Gesellschaftern sowie gegebenenfalls weiteren Beteiligten an Gesellschafter- und Finanzierungsvereinbarungen in Bezug auf die Start-up-Unternehmen als ausschließlich zulässige Zahlungsadresse anzugeben und verpflichtet sich, keine anderen Zahlungsadressen für Zahlungen aus und im Zusammenhang mit den jeweiligen Wagniskapitalbeteiligungen zu verwenden.

- 7.9. **Ausübung von Beteiligungsrechten.** Die Ausübung von Rechten aus der Wagniskapitalbeteiligung, die quotal nach den in ihr enthaltenen Anteilen oder Rechten ausgeübt werden müssen, erfolgt in der Weise, dass sie nach dem Willen jeden Gesellschafters ausgeübt werden sollen. Der Investor kann, soweit nicht Ziffer 7.10 und 7.11. hierzu besondere Regelungen treffen, die auf seine Beteiligungsquote entfallenden Beteiligungsrechte insoweit nach seinem freien Ermessen im Außenverhältnis ausüben und er hat die auf die IBB Capital quotal entfallenden Beteiligungsrechte nach Weisung der IBB Capital auszuüben.<sup>4</sup> Erteilt die IBB Capital im Einzelfall keine Weisung, hat der Investor die auf die IBB Capital entfallenden Rechte nach dem mutmaßlichen Interesse der IBB Capital auszuüben.
- 7.10. **Beschlussfassung der Gesellschafter.** Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen folgende Angelegenheiten:
- 7.10.1 soweit Beteiligungsrechte aus der Wagniskapitalbeteiligung nicht gemäß Ziffer 7.9 ausgeübt werden können:
- a. Die Ausübung von Stimmrechten aus der Wagniskapitalbeteiligung,
  - b. die Ausübung von Gesellschaftersonderrechten, gesellschaftsvertraglichen oder gesetzlichen Möglichkeiten zum Verzicht auf Rechte und Zustimmungsrechte aus der Wagniskapitalbeteiligung – unabhängig davon, ob sich diese aus einem Gesellschaftsvertrag oder sonstigen Gesellschaftervereinbarungen ergeben,
  - c. Verzichte auf Rechte, die dem Inhaber der Wagniskapitalbeteiligung als solchem gegenüber dem Start-up-Unternehmen zustehen (z.B. Verzichte auf Prüfungen, Berichterstattungen oder Klagerechte) und Verzichte oder Vergleiche in Ansehung der Wagniskapitalbeteiligung,
- 7.10.2 Änderungen, Ergänzungen der Bedingungen der Wagniskapitalbeteiligung, es sei denn, diese sind von nur untergeordneter Bedeutung,
- 7.10.3 Verkauf oder sonstige auf die Veräußerung gerichtete schuldrechtliche Geschäfte in Ansehung der Wagniskapitalbeteiligung oder Teilen hiervon und der Abschluss von

---

<sup>4</sup> Beispiel: Die Wagniskapitalbeteiligung besteht aus 100 Anteilen, die 100 einzeln ausübbar Stimmengewähren. Die Beteiligungsquote beträgt 20 (Investor) zu 80 (IBB Capital), dann kann der Investor 20 Stimmen nach seinem freien Ermessen ausüben und 80 Stimmen hat er gemäß der Weisung der IBB Capital auszuüben.

- Geschäften, aufgrund derer Dritte einen Mitverkauf der Wagniskapitalbeteiligung verlangen können,
- 7.10.4 Veräußerung oder Belastung der Wagniskapitalbeteiligung oder Teilen hiervon und jede sonstige Verfügung hierüber,
  - 7.10.5 Kündigungen, Rücktritt oder sonstige auf die Beendigung der Wagniskapitalbeteiligung gerichtete ein- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte,
  - 7.10.6 Abgabe von Erklärungen, die für den Inhaber der Wagniskapitalbeteiligung gegenüber dem Start-up-Unternehmen oder Dritten eine untypische Haftung begründen können,
  - 7.10.7 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen mit Dritten, welche die Wahrnehmung der Stimm-, Kapital- oder sonstigen wesentlichen Beteiligungsrechte aus der Wagniskapitalbeteiligung berühren, und
  - 7.10.8 jedes sonstige Geschäft, das außerhalb des ordentlichen Geschäftsgangs einer Beteiligungsverwaltung vorgenommen werden soll.
- 7.11. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Beschlüsse zu den Angelegenheiten gemäß Ziffer 7.10.3, 7.10.4, 7.10.5, 7.10.6, 7.10.7 und 7.10.8 sind einstimmig zu fassen. Die Stimmrechte der Gesellschafter entsprechen ihren Beteiligungsquoten.
- 7.12. **Form der Beschlussfassung.** Der Investor bereitet die Beschlussfassungen der Gesellschafter vor, indem er rechtzeitig, regelmäßig mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen der IBB Capital den Gegenstand der Beschlussfassung und einen Beschlussvorschlag unter Beifügung der für eine Entscheidung maßgeblichen Dokumente elektronisch in einem von der IBB Capital genehmigten Kommunikationsweg übermittelt, zusammen mit einer Einladung zu einer Telefon- oder Videokonferenz, in der über den Beschlussgegenstand beraten und der Beschluss hierzu gefasst werden soll. Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Übrigen kann jeder Gesellschafter die Gesellschafterversammlung unter entsprechender Anwendung der für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Vorschriften einberufen.
- 7.13. **Information der IBB Capital.** Der Investor ist der IBB Capital in Ansehung aller Umstände der Wagniskapitalbeteiligung und der für ihre Entwicklung maßgeblichen Umstände zur Auskunft verpflichtet und trägt, soweit seine Beteiligungsrechte dies ermöglichen, dafür Sorge, dass das Start-up-Unternehmen seine Auskunfts- und Informationspflichten gegenüber der IBB Capital erfüllt. Insbesondere gilt:
- 7.13.1 Die IBB Capital erhält i.d.R. elektronisch an das Postfach saeule2@ibb.de Zweitausfertigungen oder notariell beglaubigte Abschriften der Beteiligungsdokumentation und aller Änderungen der Beteiligungsdokumentation.
  - 7.13.2 Der Investor informiert die IBB Capital rechtzeitig und vollständig, in der Regel mindestens zwei (2) Wochen vor jeder möglichen Ausübung eines Stimmrechts aus der Wagniskapitalbeteiligung und ebenso vor der Umsetzung einer Maßnahme, die eines satzungsändernden Gesellschafterbeschlusses des Start-up-Unternehmens bedarf, dessen Umwandlung oder eine Kapitalmaßnahme oder den Abschluss von Unternehmensverträgen beinhaltet oder dessen Auflösung betrifft.

7.13.3 Der Investor hat die IBB Capital unaufgefordert von jeder beabsichtigten und jeder vollzogenen Maßnahme zu unterrichten, die einen Rückfluss aus der Wagniskapitalbeteiligung bewirkt oder bewirken kann, insbesondere von jedem beabsichtigten Exit und jeder ernsthaften Absicht eines Dritten, die Wagniskapitalbeteiligung zu erwerben. Ebenso informiert der Investor der IBB Capital rechtzeitig über alle Verhandlungen zu Finanzierungsrunden des Start-up-Unternehmens und die für die Ausübung der Rechte der IBB Capital maßgeblichen Verhandlungsergebnisse, sobald diese in einem Term Sheet oder einer vergleichbaren Dokumentation zur Willensbildung der an der Finanzierungsrunde Beteiligten festgehalten werden.

7.14. **Statusberichte und Information:** Der Investor hat der IBB Capital auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Die entsprechende Anwendung von § 51a Absatz 2 GmbHG ist ausgeschlossen. Der Investor ist darüber hinaus verpflichtet,

7.14.1 der IBB Capital über die Entwicklung der Wagniskapitalbeteiligungen unter Verwendung der als **Anlage 7.14.1** als Muster beigefügten Excel-Tabelle zu berichten.

Dazu übermittelt der Investor der IBB-Capital i.d.R. in elektronischer Form per Mail an [saeule2@ibb.de](mailto:saeule2@ibb.de) sowohl als unterzeichnetes PDF als auch als MS-Excel-Datei:

- a. jeweils spätestens am 10. Dezember jeden Jahres die von ihm mit den relevanten Informationen jeweils zum Stichtag 30. November d.J. vollständig befüllte Tabelle, und
- b. jeweils spätestens am 5. Januar jeden Jahres die von ihm mit den relevanten Informationen jeweils zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres vollständig befüllte Tabelle, und
- c. quartalsweise jeweils auf die Stichtage 31.03., 30.06. und 30.09. die Tabelle spätestens zwei (2) Wochen nach dem jeweiligen Stichtag mit entsprechenden Aktualisierungen, jeweils, wenn sich gegenüber dem letzten Berichtsstichtag Änderungen ergeben haben.

Die IBB-Capital kann Format und Form der Berichterstattung anpassen.

7.14.2 auf Anfrage der IBB Capital und der IBB alle eigenen oder für ihn zugänglichen Informationen in Ansehung der Wagniskapitalbeteiligung und der Start-up-Unternehmen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, welche die IBB Capital oder die IBB für die Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der IBB-Coronahilfen und für die Erfassung und Bewertung der IBB Capital-Unterbeteiligung (für die Zwecke der Quartals- oder Jahresabschlüsse auf Einzel- oder Konzernebene der IBB oder IBB Capital) als erforderlich ansieht oder die die IBB Capital oder die IBB aufsichtsrechtlich, beihilferechtlich oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Globaldarlehen (in seiner jeweils geltenden Fassung) benötigen oder vernünftigerweise als hierfür relevant ansehen,

7.14.3 alle ihm zugänglich gemachten Jahresabschlüsse und – wenn vorhanden – Prüfungsberichte des Start-up-Unternehmens jeweils unverzüglich nach ihrer Aufstellung der IBB Capital zu übermitteln und



- 7.14.4 die IBB Capital unverzüglich von einem ihm bekannt gewordenen Umstand zu unterrichten, der zu einer Verletzung dieses Vertrages durch den Investor oder das Start-up-Unternehmen führt.

Kommt der Investor seinen Auskunfts- oder Informationspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die IBB Capital einen von ihr ausgewählten Wirtschaftsprüfer mit der Beschaffung der Informationen beim Investor auf dessen Kosten beauftragen. Erstellt der Investor von ihm anzufertigende Berichte oder Auswertungen nicht rechtzeitig, kann die IBB Capital den Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Investors beauftragen, diese Berichte und Auswertungen zu erstellen. Dem Wirtschaftsprüfer ist für die vorstehenden Zwecke uneingeschränkter Zugang zu allen maßgeblichen Dokumenten und Informationen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Eine Verletzung von Auskunfts- oder Informationspflichten des Investors, die (1) nicht nur vorübergehend oder unwesentlich ist, und (2) die (a) dazu führt, dass die IBB Capital ihrerseits ihren Auskunfts- oder Informationspflichten gegenüber der KfW, der IBB oder dem Land Berlin nicht fristgerecht nachkommen kann oder (b) Informationen betrifft, die für die Aufstellung von Quartals- oder Jahresabschlüssen der IBB Capital, der IBB oder der mit ihnen verbundenen Unternehmen erforderlich sind, und die (3) der Investor trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht heilt, berechtigt die IBB Capital auch zur Kündigung der Unterbeteiligung aus wichtigem Grund.

- 7.15. **Umtausch der Wagniskapitalbeteiligung.** Erhält der Investor im Austausch gegen seine Wagniskapitalbeteiligung ein Surrogat, das seinerseits eine nach Maßgabe dieses Vertrages zulässige Wagniskapitalbeteiligung ist, wird die Unterbeteiligung an dem Surrogat fortgesetzt.
- 7.16. **Geschäftsbeziehungen zwischen Start-up-Unternehmen und Investor.** Der Investor und die ihm nahestehenden Personen auf der einen, sowie jedes geförderte Start-up-Unternehmen auf der anderen Seite schließen sonstige Rechtsgeschäfte ausschließlich zu angemessenen und marktüblichen Konditionen ab. Der Investor und die ihm nahestehenden Personen vereinbaren und vereinnahmen keine Entgelte für Beratungs-, Kapitalvermittlungs-, Makler- oder ähnliche Leistungen oder Gebühren, die einen internen Kostenaufwand des Investors abdecken sollen.
- 7.17. **Einziehung von Erlösbeteiligungen.** Der Investor ist verpflichtet, zur Einziehung von Erlösbeteiligungen Forderungen gegen das Start-up-Unternehmen und gegen Dritte im Zusammenhang mit der Wagniskapitalbeteiligung bei Fälligkeit geltend zu machen und gegebenenfalls bestehende Sicherheiten zu verwerten. Dabei hat er die Sorgfalt und Verfahrensweise anzuwenden, der er auch in eigenen Angelegenheiten anwendet, mindestens jedoch hat er die für ihn in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften zu beachten.
- 7.18. **Beendigung der Unterbeteiligung.** Die IBB Capital-Unterbeteiligung endet
- 7.18.1 durch ordentliche Kündigung der IBB Capital zum Ablauf des Kalenderquartals, in dem die Kündigungserklärung dem Investor zugeht, frühestens jedoch zum Ablauf des 30. Juni 2026,
- 7.18.2 mit vollständiger Veräußerung oder der Liquidation der Wagniskapitalbeteiligung (die Wagniskapitalbeteiligung ist zu liquidieren, wenn das Start-up-Unternehmen liquidiert wird), soweit kein Umtausch gemäß Ziffer 7.15 erfolgt,

- 7.18.3 wenn eine Wagniskapitalbeteiligung in liquide Wertpapiere (z.B. Aktien im Rahmen eines IPO) umgetauscht wird,
- 7.18.4 durch eine berechnigte, mit wichtigem Grund erfolgende Kündigung des Investors,
- 7.18.5 durch eine berechnigte, mit wichtigem Grund erfolgende Kündigung der IBB Capital; für die IBB Capital besteht ein wichtiger Grund insbesondere, wenn
  - a. ein Change-of-Control-Ereignis beim Investor eingetreten ist, oder
  - b. das Start-up-Unternehmen die IBB-Coronahilfen für ausgeschlossene Finanzierungszwecke eingesetzt hat oder nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet oder beihilferechtlich relevante Bestimmungen verletzt hat, oder
  - c. ein Exit beim Start-up-Unternehmen stattgefunden hat, oder
  - d. die der IBB Capital zu gewährenden Sicherheiten nicht oder nicht mehr gewährt sind; oder
- 7.18.6 am 30. Juni 2036.

Die Kündigung der IBB Capital-Unterbeteiligung ist im Übrigen ausgeschlossen.

- 7.19. **Abwicklung der Unterbeteiligung.** Im Falle der Beendigung der IBB Capital-Unterbeteiligung ist diese wie folgt abzuwickeln: Zunächst sind alle etwa noch vorhandenen Guthaben auf dem Beteiligungskonto an die IBB Capital und den Investor entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu verteilen. Sofern zum Beendigungszeitpunkt die Wagniskapitalbeteiligung selbst noch nicht vollständig beendet ist, ist sie am Markt bestmöglich, in der Regel im Zusammenhang mit dem ersten nachfolgenden Exit beim Start-up-Unternehmen, zu verwerten und der hieraus erzielte Erlös entsprechend den Beteiligungsquoten zu verteilen. Alternativ kann die Abwicklung auch durch eine *pro-rata*-Aufteilung der Wagniskapitalbeteiligung auf den Investor und die IBB Capital oder durch Zahlung des anteiligen Verkehrswerts der Wagniskapitalbeteiligung an die IBB Capital erfolgen.

Ist eine Verwertung der Wagniskapitalbeteiligung innerhalb von vier (4) Jahren nach dem Beendigungszeitpunkt nicht erfolgt, ist die Wagniskapitalbeteiligung – wenn und soweit rechtlich möglich - zu kündigen oder ihre Abwicklung in sonstiger Weise herbeizuführen und das Abfindungsguthaben nach Vereinnahmung zu verteilen. Im Fall der Ziffer 7.18.3 kann die IBB Capital entscheiden, dass anstelle einer Verwertung liquider Wertpapiere solche Wertpapiere entsprechend ihrer Beteiligungsquote an sie zur Tilgung ihrer Ansprüche übertragen werden.

- 7.20. **Abtretbarkeit.** Die IBB Capital kann die IBB Capital-Unterbeteiligung ohne Zustimmung des Investors an Dritte übertragen.
- 7.21. **Verjährung.** Ansprüche auf Erlösbeteiligung verjähren nicht vor Ablauf von drei Jahren, nachdem der Investor gegenüber der IBB Capital über alle erzielten Erlöse vollständig und richtig schriftlich abgerechnet hat.
- 7.22. **Allgemeine Bestimmungen.** Die Bestimmungen der Ziffer 18 (Allgemeine Bestimmungen) finden auch auf jede IBB Capital-Unterbeteiligung Anwendung.

- 7.23. **Vorkaufsrecht des Investors.** Die IBB Capital räumt hiermit für jede einzelne IBB Capital-Unterbeteiligung dem Intermediär ein Vorkaufsrecht gem. §§ 463 ff. BGB für den Fall der beabsichtigten Abtretung nach Ziffer 7.20 ein. Die IBB Capital wird den Intermediär rechtzeitig vor Abschluss der dinglichen Abtretung informieren und eine angemessene Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts einräumen. Das Vorkaufsrecht gilt jedoch nicht, sofern die IBB Capital-Unterbeteiligung an die Öffentliche Hand oder an Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt beteiligt ist, abgetreten werden sollen.

## 8. Garantien des Investors

Der Investor garantiert der IBB Capital im Wege eines verschuldensunabhängigen, selbstständigen Garantieversprechens, dass folgende Umstände zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages zutreffend sind und während seiner Laufzeit zutreffend bleiben:

- 8.1. **Investor.** Der Investor ist eine nach deutschem Recht ordnungsgemäß errichtete und wirksam bestehende Gesellschaft mit Verwaltungs- und Sitzungssitz in der Bundesrepublik Deutschland; der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen liegt in der Bundesrepublik Deutschland. Alle eintragungsfähigen Tatsachen hinsichtlich des Investors in das jeweilige Handelsregister sind eingetragen. Die Geschäftsaktivitäten des Investors beschränken sich auf den heute im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftszweck.
- 8.2. **Berechtigung.** Soweit erforderlich, haben die zuständigen Organe und Gremien des Investors der Unterzeichnung dieses Vertrages einschließlich der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zugestimmt und die Unterzeichner haben die zur Unterzeichnung dieses Vertrages erforderliche Vertretungsmacht.
- 8.3. **Keine Beihilfen und Beteiligung an KfW Capital – Corona Matching Facility.** Der Investor nimmt nicht an dem von der KfW Capital GmbH & Co KG aufgelegten Förderprogramm in Ansehung der von ihr ausgegebenen Corona Matching Facility teil. Er verwendet keine öffentlichen Mittel zur Finanzierung seines Anteils an der Wagniskapitalbeteiligung. (Hinweis: Die Inanspruchnahme des INVEST Zuschuss des BAFA für den Anteil des Investors an der Wagniskapitalbeteiligung ist ausdrücklich zulässig.)
- 8.4. **Kein Rechtsverstoß.** Die Unterzeichnung und Durchführung dieses Vertrages durch den Investor verstoßen nicht gegen ihn bindende Rechtsvorschriften, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, gesellschaftsvertragliche Regelungen oder Vereinbarungen mit Dritten.
- 8.5. **Genehmigungen.** Sämtliche staatliche Bewilligungen, Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, die im Zusammenhang mit der Unterzeichnung und der Durchführung dieses Vertrages durch den Investor erforderlich sind, sind erteilt worden und uneingeschränkt gültig.
- 8.6. **Solvenz des Investors.** Der Investor ist im Zeitpunkt des Abrufs einer IBB-Coronahilfe und der Begründung einer IBB Capital-Unterbeteiligung weder zahlungsunfähig (§ 17 InsO), noch droht ihm eine Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) und er ist auch nicht überschuldet (§ 19 InsO).
- 8.7. **Informationen.** Die zum Zweck der Entscheidung über die Gewährung von IBB-Coronahilfen vom Investor vorgelegten Unterlagen und Informationen zu seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zum Geschäftsbetrieb des Investors und seinen Beteiligungsverhältnissen

und den jeweils wirtschaftlich Berechtigten sind zum Zeitpunkt ihrer Vorlage jeweils vollständig und richtig.

- 8.8. **Wagniskapitalbeteiligung.** Der Investor ist spätestens im Zeitpunkt der Begründung der IBB Capital-Unterbeteiligung uneingeschränkter – dinglicher – Inhaber der Wagniskapitalbeteiligungen, für die er eine IBB Capital-Unterbeteiligung abrufen und diese Wagniskapitalbeteiligung ist frei von Rechten Dritter, denen die IBB Capital nicht zugestimmt hat. Die IBB Capital-Unterbeteiligung verstößt nicht gegen gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Bestimmungen des Start-up-Unternehmens. Der Investor kann über die Wagniskapitalbeteiligung frei verfügen und ist nicht verpflichtet, diese an Dritte zu veräußern, soweit solche Verfügungsbeschränkungen oder Verpflichtungen sich nicht aus der vor Abrufen vorgelegten Beteiligungsdokumentation oder später in marktüblicher Form (insbesondere bei nachfolgenden Finanzierungsrunden) eingegangenen Verfügungsbeschränkungen oder Verpflichtungen ergeben. Der Investor wird sämtliche Verpflichtungen aus der Wagniskapitalbeteiligung gegenüber dem Start-up-Unternehmen im Außenverhältnis vollständig und pünktlich erfüllen.
- 8.9. **Rechtsstreitigkeiten.** Der Investor ist weder Partei, Beteiligter oder sonst Betroffener von Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren oder sonstiger rechtlicher Auseinandersetzungen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Investors haben könnten oder die in sonstiger Weise die Erfüllung der Verpflichtungen des Investors beeinträchtigen oder gefährden können.
- 8.10. **Steuerschulden.** Der Investor zahlt alle von ihm geschuldeten und fälligen Steuern und sonstige Abgaben vollständig und pünktlich. Gegenüber dem Investor sind Steuer- oder Abgabenforderungen, deren Festsetzung eine wesentliche nachteilige Auswirkungen hätte, weder anhängig noch angedroht oder er hat oder kann kaufmännisch ausreichende Rückstellungen hierfür bilden.
- 8.11. **Geldwäsche.** Der Investor beachtet, soweit einschlägig, die jeweils geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche. Er stellt der IBB Capital alle zur Einhaltung von Geldwäscheschutzbestimmungen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- 8.12. **Wiederholung.** Der Investor wird gegenüber der IBB Capital unmittelbar bei Kenntniserlangung, spätestens jedoch bei jedem Abrufen einer IBB-Coronahilfe von Fall zu Fall angeben, welche der zugesicherten Umstände zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr zutreffen sollten; soweit er keine Angaben macht, gilt jeder Abrufen als Bestätigung der Richtigkeit seiner Garantieverprechen.

## 9. Compliance

Der Investor trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Vorkehrungen und überwacht, dass er und die ihm nahestehenden Personen und die jeweils wirtschaftlich Berechtigten im Zusammenhang mit der Verwendung der IBB-Coronahilfen nicht gegen Gesetze zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, Korruption oder Geldwäsche verstoßen sowie geltendes Datenschutzrecht eingehalten wird und die IBB Capital und die IBB alle für sie notwendigen Informationen zur Wahrung der sie entsprechend treffenden Vorschriften bezüglich der Geschäftstätigkeiten des Investors und des Start-up-Unternehmens und ihrer jeweils

maßgeblichen Verhältnisse erhalten, insbesondere auch, um die EU-Transparenzvorgaben für staatliche Beihilfen zu erfüllen.

## 10. Prüfungen und Auskünfte

- 10.1. Die IBB Capital ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die zweckentsprechende und rechtmäßige Verwendung der IBB-Coronahilfen beim Investor sowie dem Start-up-Unternehmen jederzeit zu überprüfen. Dazu kann die IBB Capital vom Investor insbesondere jederzeit vollständige und richtige Auskunft, die Übermittlung geeigneter, vollständiger und richtiger Dokumentation und Einsicht in die Bücher und Schriften des Investors und der Start-up-Unternehmen zu verlangen.
- 10.2. Der Investor stimmt auch etwaigen sonstigen Überprüfungen durch die IBB Capital, die IBB, die KfW, den Rechnungshof von Berlin, Bundesrechnungshof, die Einrichtungen des Bundes und des Landes Berlin, das zuständige Finanzamt und die Europäische Kommission und deren jeweilige Beauftragte zu.
- 10.3. Insbesondere sind die für Finanzen sowie Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen berechtigt, beim Investor und bei den Start-up-Unternehmen jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe von § 39 Abs. 3 LHO (Berlin) vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Dem Rechnungshof von Berlin stehen beim Investor und bei den Start-up-Unternehmen die Prüfungsrechte nach § 91 Abs. 3 LHO (Berlin) zu.
- 10.4. Der Investor und die Start-up-Unternehmen haben der IBB und den in Ziffer 10.2 Genannten jederzeit Auskunft zu deren Fragen in Ansehung der IBB Capital-Unterbeteiligungen zu erteilen und sind verpflichtet, ihnen auf Verlangen alle betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 11. Informationsweitergabe/Datenschutz

Der Investor trägt dafür Sorge, dass die KfW, die IBB Capital und die IBB sowie die sonstigen unter Ziffer 10 Genannten nicht durch datenschutzrechtliche Bestimmungen gehindert sind, Daten des Investors sowie des Start-ups für die Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Finanzierungsmittel, der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Entscheidungen, der Erfüllung von Verpflichtungen unter dem KfW-Globaldarlehen und der Landesgarantien/-bürgschaften zur Rückdeckung der IBB-Coronamittel sowie für statistische Zwecke zu verarbeiten.

## 12. Haftungsbegrenzung Investor und Freistellung IBB Capital

- 12.1. Die Haftung des Investors wegen einer Verletzung der Verpflichtungen unter den Ziffern 6 (Prüfung des Beteiligungsunternehmens) und 8 (Garantien) ist der Höhe nach auf den Betrag je Wagniskapitalbeteiligung begrenzt. Der Haftungshöchstbetrag entspricht dem Betrag der für diese Wagniskapitalbeteiligung gewährten IBB-Coronahilfen oder, sofern höher, dem Betrag der Erlösbeteiligung. Diese betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverstößen.
- 12.2. Der Investor haftet nicht für die Richtigkeit der Informationen, die vom Start-up-Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, ihm war die Unrichtigkeit bekannt oder sie ist ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben.

- 12.3. Der Investor stellt die IBB Capital von jeder Inanspruchnahme durch Dritte (einschließlich des Start-up-Unternehmens und seiner Gesellschafter) aus und im Zusammenhang mit den Wagniskapitalbeteiligungen frei.

## 13. Sicherungsrechte

- 13.1. Um die Erlösbeteiligungsrechte der IBB Capital als Unterbeteiligte an jeder Wagniskapitalbeteiligung zu sichern, wird der Investor jeweils folgende Sicherheiten bestellen:
- 13.1.1 Sicherungsabtretung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Investors aus der Wagniskapitalbeteiligung gegen das Start-up-Unternehmen und aus der Verwertung einer Wagniskapitalbeteiligung gegen Dritte (insbesondere Gewinnansprüche, Zinsansprüche und Veräußerungserlöse).
  - 13.1.2 Sicherungsabtretung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Investors im Zusammenhang mit der Wagniskapitalbeteiligung gegen weitere Gesellschafter des Start-up-Unternehmens und mit diesen verbundene Unternehmen aus Gesellschafter- oder Beteiligungsvereinbarungen in Bezug auf das Start-up-Unternehmen.
  - 13.1.3 Pfandrecht an dem für die IBB Capital-Unterbeteiligung eingerichteten Konto des Investors.
- 13.2. Sicherheiten sind grundsätzlich erstrangig zu bestellen; die IBB Capital ist jedoch bereit, hinter die Sicherheiten zurückzutreten, die für Kredite an das Start-up-Unternehmen zugunsten von Kreditinstituten bestellt werden. Die Einzelheiten der Sicherheitenbestellungen werden gesondert vereinbart. Es gelten bankübliche Standards.
- 13.3. Bis zur vollständigen Befriedigung aller Forderungen der IBB Capital gegen den Investor aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen IBB-Coronahilfe werden die Erlöse aus einer Verwertung von Sicherheiten zunächst zur Begleichung von Kosten und Auslagen und hiernach zur Bedienung der Erlösbeteiligung der IBB Capital angerechnet.

## 14. Kosten und Gebühren

- 14.1. Geht der Investor eine mit IBB-Coronahilfen geförderte Wagniskapitalbeteiligung an einem Start-up-Unternehmen ein, an dem weder er noch ihm nahestehende Personen zu diesem Zeitpunkt eine Beteiligung halten, gilt folgende pauschale Kostenabgeltungsregelung:
- 14.1.1 Die IBB wird bei der KfW für solche Wagniskapitalbeteiligungen jeweils eine Vergütung in Höhe von bis zu 2% p.a. zuzüglich abgeführter nicht rückerstattbarer Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Realisierung der Rückflüsse bezogen auf den relevanten Zeitraum nach den näheren Bestimmungen des Globaldarlehens abrechnen.
  - 14.1.2 Akzeptiert die KfW die Vergütungsabrechnung der IBB ganz oder zum Teil, erhält der Investor als pauschalen Kostenersatz einen Betrag in Höhe von 50% der so anerkannten Vergütung von der IBB Capital. Die Zahlung solcher Kostenersatzbeträge erfolgt nach der Akzeptanz der Kosten durch die KfW und sodann nachlaufend per 15.07. und per 15.01. eines jeden Kalenderjahres.

- 14.2. Ein direkter Einbehalt der Vergütung durch den Investor ist nicht gestattet. Bei der Vergütung handelt es sich um eine Bruttovergütung. Sollte diese umsatzsteuerpflichtig sein, ist die Umsatzsteuer in der Vergütung enthalten.
- 14.3. Der Investor erhält im Übrigen keine Vergütung und keinen Ersatz seiner Auslagen und Kosten im Zusammenhang mit den geförderten Wagniskapitalbeteiligungen.
- 14.4. Für die Bearbeitung und Verwaltung der IBB-Coronahilfen erhebt die IBB Capital keine Gebühren.

## 15. Laufzeit des Vertrages

- 15.1. Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30. Juni 2036 oder, sofern früher eintretend, mit vollständiger Abwicklung aller unter diesem Vertrag begründeten IBB Capital-Unterbeteiligungen.
- 15.2. Die IBB Capital kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn ein Change-of-Control Ereignis beim Investor eintritt.
- 15.3. Jede Partei kann diesen Vertrag ferner nach Maßgabe von § 314 BGB kündigen, wenn sie sich dazu auf einen wichtigen Grund berufen kann.
- 15.4. Die ordentliche Abwicklung des Vertrages sowie Prüfungs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte bleiben auch bei Beendigung des Vertrages unberührt.

## 16. Abtretungen/Übertragungen

- 16.1. Der Investor kann seine Rechte aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der IBB Capital nicht an Dritte abtreten.
- 16.2. Die IBB Capital darf ihre Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ganz oder teilweise an mit ihr verbundene Unternehmen und die KfW abtreten und übertragen.

## 17. Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgen mindestens in Textform und sind an folgende Adressen zu richten:

IBB Capital GmbH: Bundesallee 210, 10719 Berlin, per Email an [saeule2@ibb.de](mailto:saeule2@ibb.de)

Investor: [Anschrift und Emailadresse einfügen].

## 18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Berlin.
- 18.2. Die Interpretation der Bestimmungen dieses Vertrages folgt den Auslegungsgrundsätzen des deutschen Rechts. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind einzeln und in ihrer Gesamtheit in allen Zweifelsfällen in dem Sinne auszulegen, dass wirtschaftliches Eigentum der IBB Capital an der Wagniskapitalbeteiligung im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO entsteht und sie in keinem Fall dessen Begründung entgegenstehen sollen.

- 18.3. Der Gerichtsstand ist Berlin, und zwar als ausschließlicher Gerichtsstand, soweit dies zulässiger Weise vereinbart werden kann.
- 18.4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der schriftlichen Form. Die Übermittlung einer elektronischen Kopie eines mit einer Unterschrift versehenen Dokuments per Email an die in Ziffer 17 genannten Email-Adressen ist zur Wahrung der schriftlichen Form ausreichend; im Übrigen genügen die Textform oder andere Übermittlungsformen der vereinbarten Schriftform nicht.
- 18.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Jede solche ungültige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist - in dem gesetzlich möglichen Umfang - als durch eine solche gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt zu betrachten, die der wirtschaftlichen Absicht und Zielsetzung einer solchen ungültigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das Vorgehende gilt sinngemäß für unabsichtliche Lücken in dieser Vereinbarung. § 139 BGB ist im Ganzen abbedungen.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Investor

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
IBB Capital

## **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage (B) – Beteiligungsgrundsätze
- Anlage 3.2 – Abrufformular
- Anlage 5.2.1 – Beteiligungsvoraussetzungen (Angebotsformular)
- Anlage 5.2.2 – Verpflichtungserklärung des Start-up-Unternehmens
- Anlage 7.14.1 – Tabellarische Berichterstattung zur Bewertung (Hardcopydarstellung der MS-Excel Berichtsdatei als Muster)